

Geschäftsjahr vom 01.01.2009 bis 31.12.2009

Steuerlicher Zufluss: 31.12.2009

Name des Investmentvermögens: LUXBOND EURO A

ISIN: LU0078029518

		Privat- vermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾ EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾ EUR je Anteil
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG				
2)	Betrag der Thesaurierung/ ausschüttungsgleichen Erträge davon nicht abzugsfähige Werbungskosten i.S.d. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 In der Thesaurierung enthaltene	7,4861 0,1546	7,4861 0,1546	7,4861 0,1546
1 c	Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG ⁴⁾	-	-	0,0000
1 c	Erträge i.S.d. § 8b Abs. 1 KStG ⁴⁾	-	0,0000	-
1 c	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus der Veräußerung ausländischer Grundstücke innerhalb der 10-Jahresfrist)	0,0000	0,0000	0,0000
1 c	ausländische Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländ. Quellensteuer nicht nach Abs. 4 als Werbungskosten abgezogen wurden	0,0000	0,0000	0,0000
1 c	in 1 c jj) enthaltene Einkünfte i.S.d. des § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden (fiktiven) Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechnen	0,0000	0,0000	0,0000
1 c	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
1 c	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG

	Privat- vermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾ EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾ EUR je Anteil
1 d) zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Thesaurierung i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3	7,4861	7,4861	7,4861
1 e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer ⁵⁾ i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und			
1 f) nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA	0,0000	0,0000	0,0000
aa) anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde ⁶⁾			
1 f) nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein	0,0000	0,0000	0,0000
bb) Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde			
1 f) nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit diesem	0,0000	0,0000	0,0000
cc) Abkommen fiktiv anrechenbar ist (in 1 f aa) enthalten) ⁶⁾			
1 g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1	0,0000	0,0000	0,0000

Steuerlicher Anhang:

¹⁾ Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit vorgenannter Vorschriften kann auch Einfluss auf die Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern haben.

²⁾ Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden (z.B. Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in gewerblichen Personengesellschaften).

³⁾ Der Betrag der Ausschüttung ist ausgewiesen einschließlich auf Ebene des Investmentvermögens abzuführender Kapitalertragsteuer

und Solidaritätszuschlag sowie gezahlter, nicht rückforderbarer ausländischer Quellensteuern.

⁴⁾ Die Einkünfte sind zu 100 % ausgewiesen.

⁵⁾ Der Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer ist ohne Solidaritätszuschlag ausgewiesen.

⁶⁾ Der Ausweis der ausländischen anrechenbaren (fiktiven) Quellensteuer erfolgt beim Privatanzleger vor Beachtung der Höchstbetragsberechnung.

Der Rechenschaftsbericht kann bezogen werden unter: www.bcee.lu

